



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT / LANDRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2024

**Änderung der Kantonsverfassung
betreffend Organisation
und Verwaltung der Gemeinden**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsfrage.....	4
Das Wichtigste in Kürze.....	5
Abstimmungstext.....	6
Die Vorlage im Detail	8
Empfehlung an die Stimmberechtigten	12

Video zur Abstimmung:
www.nw.ch/video



Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Mit der vorliegenden Änderung der Kantonsverfassung werden wesentliche Verbesserungen umgesetzt, die insbesondere Anliegen der Gemeinden berücksichtigen. Diese Änderung führt in vielerlei Hinsicht zu einer Vereinfachung der Organisation und der Abläufe.

Der Landrat hat die Änderung der Kantonsverfassung am 27. März 2024 einstimmig mit 58 Stimmen beschlossen.

Änderungen der Kantonsverfassung unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 KV).

Die Verfassungsänderung steht im Zusammenhang mit einer Teilrevision des Gemeindegesetzes. Einige Änderungen des Gemeindegesetzes können nur mit einer gleichzeitigen Anpassung der Kantonsverfassung umgesetzt werden.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Organisation und Verwaltung der Gemeinden zu?

Wenn Sie die Änderung der Kantonsverfassung annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit **JA**.

Wenn Sie die Änderung der Kantonsverfassung ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit **NEIN**.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Das aktuelle Gemeindegesetz wurde am 28. April 1974 von der Landsgemeinde Nidwalden verabschiedet. Obwohl in den letzten Jahren vereinzelt Anpassungen vorgenommen wurden, besteht in mehrfacher Hinsicht Revisionsbedarf. Insbesondere die Politischen Gemeinden wünschen eine Gesetzesrevision. Einige Änderungen im Gemeindegesetz bedingen zusätzlich eine Änderung der Kantonsverfassung. Ohne diese können wichtige Anliegen der Gemeinden nicht umgesetzt werden.

Hauptpunkte der Änderung

Gegenstand der Änderungen der Kantonsverfassung sind folgende kommunale Angelegenheiten:

- die Verlängerung der Frist zur Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung von drei auf vier Monate (Art. 75),
- die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist bei der Umsetzung von allgemeinen Anregungen auf Gesetzesstufe (Art. 78),
- die Möglichkeit zur Einführung einer vierjährigen Amtsdauer für das Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium durch Regelung in der Gemeindeordnung (Art. 81),
- die Aufhebung des fakultativen Referendums gegen Erlasse des administrativen Rates (Gemeinderat, Schulrat, Kirchenrat oder Kapellrat) (Art. 82),
- die Anpassung der Verwaltungsbefugnisse des administrativen Rates (Gemeinderat, Schulrat, Kirchenrat oder Kapellrat) (Art. 83),
- die Aufhebung der Bestimmung betreffend Art und Weise der Stimmabgabe (Art. 50).

Abstimmungstext

Verfassung des Kantons Nidwalden

Änderung vom ¹

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 94 Abs. 1 Kantonsverfassung,
beschliessen:

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Nidwalden»² vom 10. Oktober 1965
(Stand 13. März 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 71 Abs. 2

² Sie sind im Rahmen der Gesetzgebung befugt:

1. (geändert) die eigene Organisation frei zu bestimmen und ihre Behörden sowie Mitarbeitenden selbst zu wählen;

Art. 75 Abs. 2 (geändert)

² Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst, oder wenn es ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt; im letzten Fall hat die Gemeindeversammlung binnen vier Monaten stattzufinden.

Art. 76 Abs. 1

¹ In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

1. (geändert) der Erlass der Gemeindeordnung und der Reglemente;
2. (geändert) die Wahl der Behörden und der gemäss der Gesetzgebung von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitarbeitenden; es steht den Gemeinden frei, die Wahl für den administrativen Rat und die für die Rechnungsrevision zuständige Kommission so festzulegen, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist;
3. (geändert) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
5. (geändert) die Festsetzung des jährlichen Budgets;

Art. 77

Aufgehoben

Art. 78 Abs. 1a (neu), Abs. 3

^{1a} Das Gesetz kann die Verlängerung dieser Frist vorsehen.

³ Anträge können stellen:

1. (geändert) jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger, jede Kommission und der administrative Rat der zuständigen Gemeinde;

Art. 81 Abs. 2 (geändert)

² Aus dessen Mitte wählt die Gemeindeversammlung das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Gesetz regelt die Amtsdauer.

Art. 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Der administrative Rat erlässt Verordnungen, zu denen er durch die Gesetzgebung zuständig erklärt wird.

1. *Aufgehoben*

2. *Aufgehoben*

Art. 83 Abs. 2

² Er ist, unter Vorbehalt von Art. 80, namentlich befugt und beauftragt:

4. (geändert) die Mitarbeitenden zu wählen, soweit deren Wahl nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen ist;
9. *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Gewährleistung durch den Bund fest.

¹ A 2024, 598

² NG 111

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz schränken die Gemeinden in ihrer Organisation und in ihren Abläufen teilweise stark ein. Die Gemeinden haben deshalb eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung angeregt.

In der Folge wurde eine umfassende Teilrevision des Gemeindegesetzes ausgearbeitet. Einige Änderungen des Gemeindegesetzes können aber nur vorgenommen werden, wenn die Regelung in der übergeordneten Kantonsverfassung angepasst wird. Deshalb wurde parallel eine Teilrevision der Kantonsverfassung ausgearbeitet.

Der Landrat hat sowohl die Änderung der Kantonsverfassung als auch die Änderung des Gemeindegesetzes in zwei Lesungen beraten.

Über die Änderung der Kantonsverfassung erfolgt am 22. September 2024 die Volksabstimmung.

Nach erfolgter Annahme der Verfassungsänderung wird der Landrat über die Änderung des Gemeindegesetzes definitiv Beschluss fassen.

Frist zur Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Die geltende Frist von drei Monaten zur Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung ist in der Praxis für grössere Geschäfte zu kurz. Die Gemeinde muss die Geschäftsordnung 20 Tage vor der Versammlung publizieren und die Unterlagen spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Aktivistinnen und Aktivbürgern zustellen.

Die Frist zur Einberufung soll auf vier Monate verlängert werden. Dies ermöglicht weiterhin die Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zwischen den zweimal jährlich stattfindenden ordentlichen Gemeindeversammlungen. Neu erhalten die Gemeinden aber mehr Zeit zur Vorbereitung.

Frist zur Umsetzung von allgemeinen Anregungen

Die Gemeinde hat bei allgemeinen Anregungen innert Jahresfrist eine Vorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Beispielsweise bei einer Änderung des Bau- und Zonenreglements muss die Gemeinde innert Jahresfrist die Vorlage ausarbeiten, die Vorprüfung beim Kanton durchführen, die öffentliche Auflage anordnen und allfällige Einwendungen behandeln. Dies ist zeitlich kaum umsetzbar. Auch andere Geschäfte wie die Totalrevision der Gemeindeordnung können mehr als ein Jahr Zeit benötigen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll auf Stufe Gesetz die Verlängerung der Frist von einem Jahr ermöglicht werden. Das Gemeindegesetz sieht neu vor, dass der Regierungsrat die Frist auf Gesuch des administrativen Rates (z.B. Gemeinderat) hin verlängern kann.

Möglichkeit der vierjährigen Amtsdauer für das Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium

Aktuell ist es nicht möglich, die Gemeindepräsidien und -vizepräsidien auf die Amtsdauer von vier Jahren – analog der Amtsdauer der Ratsmitglieder – zu wählen. Diese Einschränkung ist vor allem bei Gemeinden mit Gesamterneuerungswahlen nicht mehr erforderlich.

Neu sollen die Gemeinden eigenständig in ihrer Gemeindeordnung entscheiden können, ob die Amtsdauer für das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium zwei oder vier Jahre betragen soll. Für Gemeinden, bei denen die Hälfte des administrativen Rates alle zwei Jahre gewählt werden, kann die zweijährige Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums beibehalten werden.

**Aufhebung
des fakultativen
Referendums
gegen Erlasse des
administrativen
Rates**

Die bestehende Referendumsmöglichkeit gegen Erlasse des administrativen Rates verhindert eine schnelle Inkraftsetzung von Verordnungsrecht. Verordnungen enthalten in der Regel untergeordnete Bestimmungen zum Vollzug.

Aus diesem Grund soll das fakultative Referendum gegen Erlasse des administrativen Rates (z.B. Gemeinderat) auf kommunaler Stufe analog zur Regelung beim Kanton abgeschafft werden.

Verwaltungsbefugnisse des administrativen Rates

Die bestehende uneingeschränkte Finanzkompetenz des administrativen Rates beim Unterhalt der Liegenschaften entspricht nicht der Praxis und untergräbt die demokratischen Mitwirkungsrechte der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger.

Neu sollen die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung bzw. der Gemeindefinanzhaushaltsgesetzgebung gelten.

**Bestimmung
betreffend Art und
Weise der
Stimmabgabe**

Die Kantonsverfassung schreibt heute vor, dass das Stimm- und Wahlrecht persönlich an der Urne oder brieflich auszuüben ist. Diese Bestimmung verhindert die Einführung der elektronischen Stimmabgabe auf Gesetzesstufe und soll deshalb aufgehoben werden. Dadurch kann die elektronische Stimmabgabe bei Bedarf durch eine Gesetzesänderung ermöglicht werden. Eine nochmalige Revision der Kantonsverfassung wäre nicht notwendig.



Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Landrat (58:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen) und der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Verfassung des Kantons Nidwalden zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit **JA** zu beantworten.